

Umsetzung des Etappenplans für Schulen

Richtlinien für die Unterrichtsorganisation und die pädagogische Gestaltung

Inhalt

1 Umsetzung des Etappenplans	2
2 Prinzip „Schutz & Hygiene“	3
3 Prinzip Verdünnung	3
4 Rücksichtnahme auf Geschwister: Abstimmung in den Bildungsregionen	4
5 Kleinschulen und Klassen mit geringer Schüler/innenzahl	4
6 Stundenplan und Unterrichtsgegenstände: notwendige Anpassungen	5
7 Betreuungstage: Unterstützung bei Hausaufgaben	6
8 Nachmittagsbetreuung und verschränkte Ganztagschule	6
9 Unterricht an Samstagen in der Sekundarstufe II	7
10 Fernbleiben vom Unterricht	7
11 Lehrpersonalressourcen	7
12 Ao. Schüler/innen: Deutschförderklassen und Deutschförderkurse	7
13 Leistungsfeststellung und -beurteilung	8
14 Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe	10
15 Fachpraktischer Unterricht	10
16 Pflichtpraktikum	11
17 Sonderpädagogik	11
18 Risikoschüler/innen	12
19 Freiwillige Radfahrprüfung	12
20 Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen an Schulen	13

1 Umsetzung des Etappenplans

Mit den Schreiben vom 21.4., 22.4. und 24./27.4.2020 wurden die zeitlichen und organisatorischen Eckpunkte des Etappenplans für die Aktivierung des Bildungssystems kommuniziert. Das vorliegende Dokument baut auf diesem Etappenplan auf und dient als ergänzende und präzisierende Information im Bereich der Unterrichtsorganisation und bei pädagogischen Fragestellungen.

Verschiedene Inhalte der Richtlinien werden auch mittels **Verordnung** geregelt, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Gegebenenfalls werden weitere Konkretisierungen in Erlässen erfolgen, wie etwa zu Schulen mit Ausbildungsschwerpunkten oder zu den Sonderformen.

Eckpunkte des Etappenplans (wie bereits in den Schreiben vom 24./27.4.2020 kommuniziert):

Etappe 1	Ab 4.5.2020	Maturaklassen Abschlussklassen von BMS und BMHS Lehr-Abschlussklassen in den Berufsschulen
Etappe 2	Ab 18.5.2020	Alle Klassen der Primar- und Sekundarstufen I (Volksschulen, Neue Mittelschulen, AHS-Unterstufe) Sonderschulen Deutschförderklassen Alle Jahrgänge/Klassen mit verkürztem Unterrichtsjahr an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
Etappe 3	Ab 3.6.2020	Alle weiteren Klassen der Sekundarstufe II (AHS Oberstufe, BMS, BMHS, Berufsschulen, Polytechnische Schulen) Übergangsstufen

Die Etappen bauen aufeinander auf. Für alle Etappen gelten die bereits mit dem Schreiben „Eckpunkte der Aktivierung des Schulsystems“ kommunizierten Prinzipien „Verdünnung“ sowie „Schutz & Hygiene“.

2 Prinzip „Schutz & Hygiene“

Die Hygieneauflagen für den Schulbetrieb sind im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 zusammengefasst¹. Sie bauen auf den Vorgaben des Gesundheitsministeriums auf.

Besonders wichtig sind folgende Eckpunkte:

- Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für alle Personen im Schulgebäude außerhalb der Klasse
- Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz) für alle Personen am Weg in die Schule oder nach Hause, wenn sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen
- Unverzügliches Händewaschen oder Handdesinfektion nach Betreten des Schulgebäudes
- Abstand halten
- Häufiges, gutes Lüften der Räume
- Pausenregelungen, die ein Verdichten am Gang möglichst vermeiden

Die im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 definierten Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der räumlichen und infrastrukturellen Gegebenheit vor Ort **nach bestem Wissen und Gewissen** umgesetzt werden. Im Alltag erfordert dies eine Beurteilung innerhalb des pädagogischen Gesamtrahmens sowie eine entsprechend pragmatische Herangehensweise und Fingerspitzengefühl. Mit Schülerinnen und Schülern in der Volksschule werden die Bestimmungen des Hygienehandbuchs beispielsweise anders umgesetzt werden können als mit älteren Schülerinnen und Schülern.

Den **Erhalten von Pflichtschulen sowie privaten Schulerhaltern** wird empfohlen, die Inhalte des Handbuchs in ihren Bildungseinrichtungen ebenfalls anzuwenden.

3 Prinzip Verdünnung

Um das Infektionsrisiko trotz Aktivierung des Schulsystems zu minimieren, muss die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die gleichzeitig an den Schulen sind, reduziert werden. Für die Etappen zwei und drei wird daher ein Schichtsystem umgesetzt. Dieses sieht vor, dass alle Klassen grundsätzlich in zwei gleich große Gruppen geteilt werden müssen, es sei denn, die maximale Gesamtschüler/innenanzahl von 15 bis 18 wird in einer Klasse nicht überschritten und die bestehenden Hygienebestimmungen lassen sich einhalten. Als Grundlage für die Größe der Gruppen und für die Auflagen, die beim Unterricht einzuhalten sind, gelten die im BMBWF-Hygienehandbuch zu COVID-19 festgelegten Kriterien. Die Teilung wird – außer für Klein- und Kleinstschulen (siehe unten) – verbindlich bis zum Unterrichtsjahresende vorgeschrieben. Empfohlen wird seitens des BMBWF das

¹ <https://www.bmbwf.gv.at/hygiene> Stand: 7.5.2020

„Blockmodell“, in dem die Gruppen wochenweise abwechselnd Montag bis Mittwoch bzw. Donnerstag und Freitag unterrichtet werden. Schulautonom sind aber auch andere Modelle möglich, die in Abstimmung zwischen Schulaufsicht und Schulleitung erfolgen. Wichtig ist auch die Abstimmung in der Bildungsregion – vor allem hinsichtlich der Betreuungsnotwendigkeiten von Eltern/Erziehungsberechtigten mit zwei oder mehreren Kindern.

4 Rücksichtnahme auf Geschwister: Abstimmung in den Bildungsregionen

Vom Bildungsministerium wird für den Schichtbetrieb das bereits beschriebene „Blockmodell“² empfohlen. Sofern am Standort ein anderes Organisationsmodell gewählt wird, ist aus Rücksicht auf berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte und die intendierte Verdünnung des Schulbesuchs sicherzustellen, dass Geschwisterkinder keine unterschiedlichen Intervalle beim Schulbesuch haben.

Der Mitsprache der Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulpartnerschaft und den Koordinationsaufgaben des regionalen Bildungsmanagements kommt in der aktuellen Situation besondere Bedeutung zu.

Im Fall von Geschwisterkindern, die unterschiedliche Schulen besuchen, werden die Bildungsdirektionen ersucht sicherzustellen, dass die an den einzelnen Schulen praktizierten Modelle für die Gruppenbildung so aufeinander abgestimmt werden, dass es für Eltern und Erziehungsberechtigte zu keinen organisatorischen Schwierigkeiten kommt. Sollten derartige (Härte-)Fälle bekannt werden, dann sind nach entsprechender Rücksprache mit den Eltern und Erziehungsberechtigten geeignete Lösungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu finden.

5 Kleinschulen und Klassen mit geringer Schüler/innenzahl

Im Fall von Klein- und Kleinstschulen, die in der Lage sind, die Auflagen des Hygienehandbuchs ohne Gruppenteilung zu erfüllen, gilt ebenfalls das Prinzip des Schichtsystems. Das bedeutet, dass auch an diesen Schulen nur an einigen Tagen pro Woche lehrplangebundener Unterricht stattfindet. An den übrigen Tagen gibt es bei Bedarf auch an diesen Standorten ein Betreuungsangebot, aber es findet kein Unterricht statt.

² Siehe dazu auch „Eckpunkte der Aktivierung des Schulsystems“ vom 24.4.2020, S. 5

6 Stundenplan und Unterrichtsgegenstände: Notwendige Anpassungen

Der jeweilige Stundenplan der Schulklassen bleibt grundsätzlich aufrecht und soll so wenig wie möglich verändert werden. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Rahmenbedingungen werden jedoch folgende Anpassungen vorgenommen:

- In der Volksschule und Sekundarstufe I findet in diesem Schuljahr **kein Nachmittagsunterricht** mehr statt. Der Unterricht in der Primarstufe dauert grundsätzlich bis 12.00 Uhr, jener in der Sekundarstufe I bis maximal 14.00 Uhr. (Vor diesen Zeitpunkten angefangene Unterrichtseinheiten können selbstverständlich abgeschlossen werden, d.h. konkretes Ende des Unterrichts z.B. um 12.15 Uhr bzw. 14.15 Uhr).
- In der Sekundarstufe II kann der Unterricht am Nachmittag beibehalten werden. Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen in der Mittagspause ist besonders zu achten.
- **Freigegegenstände** und **unverbindliche Übungen** finden bis Schuljahresende nicht mehr statt.
- Das Unterrichtsfach „**Bewegung und Sport**“ findet in allen Schulstufen bis Schuljahresende aus epidemiologischen Gründen nicht mehr statt. Für Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen in „Bewegung und Sport“ erfolgt eine gesonderte Information.
- Das Unterrichtsfach „**Musikerziehung**“ wird grundsätzlich auf musiktheoretische Inhalte und die Analyse von Musikbeispielen beschränkt. Singen wird im Unterricht ausgesetzt. Für musikalische Sonderformen sowie lehrplanmäßige Schwerpunktbildungen erfolgt eine gesonderte Information.
- Auch für andere Unterrichtsgegenstände gilt, dass Singen, Tanzen etc. zu unterlassen ist.
- In den Gegenständen „**Textiles und technisches Werken**“ werden die Unterrichtsinhalte so festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler keine Arbeitsflächen unmittelbar hintereinander benützen oder Werkzeuge weitergeben. Auch der Abstand gemäß den Hygienebestimmungen muss eingehalten werden.
- Für Unterrichtsgegenstände, in denen Tastaturen, Mäuse etc. verwendet werden, sind diese nach Benützung zu desinfizieren.
- Konfessioneller **Religionsunterricht** ist als Pflichtgegenstand weiterhin durchzuführen. Sofern der Religionsunterricht zur Gänze entfallen würde (Entfall des Nachmittagsunterrichts), kann er online per Distance Learning angeboten werden.
- **Pflichtgegenstände**, die bislang am **Nachmittag** unterrichtet wurden, sollen nach Möglichkeit auf den Vormittag oder Mittag verlegt werden. Die durch den Entfall von „Bewegung und Sport“, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen entstehenden Freistunden sollen, wenn möglich, dafür genutzt werden.

- Sofern es am Schulstandort als pädagogisch erforderlich erachtet wird, können bestehende Stundenpläne so adaptiert werden, dass **Unterrichtsfächer geblockt** durchgeführt werden oder in bestimmten Fällen, die noch definiert werden, Ergänzungsunterricht angesetzt wird.

7 Betreuungstage: Unterstützung bei Hausaufgaben

Neben dem Unterricht im Schichtsystem bleibt das Betreuungsangebot an den Schulen aufrecht. Eltern und Erziehungsberechtigte, die keine anderen Betreuungsmöglichkeiten haben, können diese Betreuung weiterhin in Anspruch nehmen.

- Die Betreuung steht allen Schülerinnen und Schülern offen, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten (d.h. nicht nur Eltern/Erziehungsberechtigte in kritischer Infrastruktur).
- Auch große Räume, wie beispielsweise der Turnsaal, können genutzt werden. Die Betreuung erfolgt z.B. durch Stützlehrerinnen und Stützlehrer oder Lehrerinnen und Lehrer, deren Gegenstand aktuell nicht unterrichtet wird (wie z. B. Bewegung und Sport).
- Kinder, die in der Schule betreut werden, erledigen ihre Hausaufgaben bzw. Aufgabenpakete dort. Die zur Betreuung eingeteilten Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler in bestmöglichem Ausmaß.

8 Nachmittagsbetreuung und verschränkte Ganztagschule

Die verschränkte Form der Ganztagschule wird nicht bis zum Ende des Unterrichtsjahres fortgeführt.

- Für Schülerinnen und Schüler, die eine verschränkte Form der Ganztagschule besuchen, gilt aktuell auch der Schichtbetrieb im Halbtagesunterricht (getrennt geführte Ganztagsangebote).
- An allen Nachmittagen der Woche wird für (gegebenenfalls klassenübergreifende) Nachmittagsbetreuung gesorgt.
- Die Gruppengrößen orientieren sich am Raumangebot und an der Einhaltung der Hygienebestimmungen.
- Eltern und Erziehungsberechtigte können die von der Schule angebotene Nachmittagsbetreuung flexibel in Anspruch nehmen. Um aber auch der Schule die Organisation dieser zu erleichtern, sollten die einmalig festgelegten Abholzeiten – z. B. für eine Schulwoche – auch bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2019/20 gelten.

9 Unterricht an Samstagen in der Sekundarstufe II

Im Bereich der Sekundarstufe II kann unter Einhaltung der Hygienebestimmungen auch an Samstagen unterrichtet werden, sofern dazu ein positiver Beschluss des Schulpartnerremiums erfolgt.

10 Fernbleiben vom Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die keiner Risikogruppe angehören, sich aber aufgrund der aktuellen Situation psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt. Sie können den Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachholen (analog zur jener Vorgehensweise, wenn eine Schülerin/ein Schüler erkrankt und den versäumten Lernstoff nachholen muss).

11 Lehrpersonalressourcen

Grundsätzlich ist mit den am Schulstandort vorhandenen Personalressourcen das Auslangen zu finden. Dabei können für zusätzliche, aus der neuen Unterrichtsorganisation entstehende Bedarfe als Personalreserve genutzt werden:

- Lehrpersonen, deren Gegenstände nicht mehr unterrichtet werden (z. B. Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen, Bewegung und Sport)
- Lehrpersonen, die durch aktuell nicht notwendige Gruppenteilungen (z. B. bei differenziertem Unterricht) oder durch den Entfall eines sonst üblichen Teamteachings Ressourcen zur Verfügung haben

Pädagoginnen und Pädagogen, die nicht unterrichten, werden gebeten, Aufsichtsfunktionen zur Einhaltung der Hygienebestimmungen sowie Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

Sofern mit einem flexiblen Personaleinsatz nicht alle Erfordernisse abgedeckt werden können, kommt auch die Vergabe von MDL in Frage.

12 Ao. Schüler/innen: Deutschförderklassen und Deutschförderkurse

Mit 18.5.2020 nehmen außerordentliche Schülerinnen und Schüler der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I den Unterricht in den Deutschförderklassen und Deutschförderkursen wieder auf, jene der Sekundarstufe II folgen am 3.6.2020.

Die **MIKA-D Testungen** zur Bestimmung des Deutschförderbedarfs finden statt.

- Das Ende des Testzeitraums für das Sommersemester 2020 wird bis zum letzten Schultag vor Beginn der Sommerferien ausgeweitet.

- Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler, die sich im außerordentlichen Status befinden, als auch für Kinder im Rahmen der Schulreifebestimmung für das Schuljahr 2020/21.
- Für Schülerinnen und Schüler aus **Deutschförderklassen** bleibt die reguläre Aufstiegsregelung aufrecht³.
- Für den Aufstieg aus dem **Deutschförderkurs** in die nächsthöhere Schulstufe gilt für das Schuljahr 2019/20 eine Ausnahmeregelung: Über den Aufstieg entscheidet bei dem Ergebnis „ausreichend“ oder „mangelhaft“ die Klassen- bzw. Schulkonferenz unabhängig davon, ob bereits eine positive Beurteilung unter Berücksichtigung der Sprachschwierigkeiten in allen Unterrichtsgegenständen möglich ist.

13 Leistungsfeststellung und -beurteilung

Die Wochen nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs dienen der gezielten Vorbereitung auf die nächsthöhere Schulstufe und der Absicherung des erreichten Lernstandes.

Als Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind alle im Schuljahr 2019/20 erbrachten Leistungen bzw. in NOST-Schulen die im Sommersemester 2020 erbrachten Leistungen heranzuziehen.

Für die Semester- und Jahresbeurteilung werden zudem folgende Leistungen berücksichtigt:

- **Mitarbeit** gemäß § 4 Abs. 1 LBVO⁴, d. h.:
 - in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche und praktische Leistungen
 - Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
 - Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe

³ Details siehe „Deutschförderklassen und Deutschförderkurse – Leitfaden für Schulleiterinnen und Schulleiter“, S. 10-11

⁴ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

Mitarbeit der Schüler im Unterricht

§ 4. (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

- Mündliche und schriftliche **Leistungsfeststellungen**
 - Gemäß § 3 Abs. 4 LBVO⁵ sind nur so viele mündliche bzw. schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, die für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind.
 - Für den Abschluss der Schulstufe bedeutet dies, dass punktuelle Leistungsfeststellungen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen sind.
 - **Schularbeiten** finden keine mehr statt.
- Schülerinnen bzw. Schülern, die sich gegenüber dem derzeitigen Leistungsstand verbessern möchten, werden mündliche Leistungsfeststellungen gemäß § 5 LBVO⁶ angeboten („**Wunschprüfung**“).
- Der Grundsatz, dass zuletzt erbrachte Leistungen das größere Gewicht zuzumessen ist (§ 20 Abs. 1 LBVO⁷), wird für das laufende Schuljahr/Semester außer Kraft gesetzt.
- **Frühwarnungen** gemäß § 19 Abs. 3a SchUG⁸ sind – gegebenenfalls auch online – auszusprechen, wenn noch Fördermaßnahmen zur Vermeidung negativer Beurteilungen möglich sind.

⁵ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 3. (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

⁶ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 5 (2) Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.

⁷ LBVO BGBl. Nr. 374/1974 zul. geändert durch BGBl. II. Nr. 259/2019:

§ 20. (1) Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

⁸ SchUG BGBl. Nr. 472/1986 zul. geändert durch BGBl. I. Nr. 101/2018:

§19 (3a) Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrerin bzw. vom Klassenlehrer oder der Klassenvorständin bzw. dem Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrerin bzw. vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Dies gilt auch für Klassen der Volks- und Sonderschule, hinsichtlich derer anstelle der Beurteilung gemäß §§ 18 und 20 eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation gemäß § 18a tritt, wenn aufgrund der bisher erbrachten Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen nicht einmal überwiegend erfüllt würden. Dies gilt darüber hinaus für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an die Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen dann unmittelbar zu erfolgen hat, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Lehrganges mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären. Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind im Rahmen dieses beratenden Gesprächs auch Unterstützungsmöglichkeiten in Form einer individuellen Lernbegleitung zu erörtern.

- Für NOST-Schulen kann die **individuelle Lernbegleitung** (ILB) auch ohne vorliegende Frühwarnung im Schichtmodell in Anspruch genommen werden.

14 Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Für die Entscheidung im Schuljahr 2019/20 zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt:

- Schülerinnen und Schüler in der
 - Volksschule
 - Neuen Mittelschule
 - Allgemein bildenden höheren Schule
 - Berufsbildenden mittleren sowie höheren Schule
 können **mit einem Nicht genügend** unabhängig von der Schulstufe jedenfalls in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen.
- Bei **mehreren Nicht genügend** entscheidet die Klassen- bzw. Schulkonferenz.
- Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der **Sonderschule** bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben bestehen.
- Die Aufstiegsregelungen in **NOST**-Schulen bleiben grundsätzlich unverändert, jedoch ist geplant, dass bei aufstiegsrelevanten Nicht genügend eine Fristerstreckung bis 30. 11.2020 bei gleichzeitiger Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren Schulstufe gewährt wird.
- **Freiwilliges Wiederholen** ist wie bisher möglich.
- Die **Aufnahmevoraussetzungen** für die einzelnen Schularten bleiben aufrecht.

15 Fachpraktischer Unterricht

Fachpraktischer Unterricht wird unter Einhaltung der Hygienevorgaben abgehalten.

Zusätzlich dazu finden die von der Wirtschaftskammer ausgearbeiteten branchenspezifischen Hygienebestimmungen Anwendung. Diese sind auf der Website der Wirtschaftskammer abrufbar <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html> .

16 Pflichtpraktikum

Für Schülerinnen und Schüler **entfällt** das Pflichtpraktikum, wenn

- ein bereits vereinbartes Praktikum nicht absolviert werden kann, weil eine Absage des betreffenden Unternehmens vorliegt (z.B. wegen Betriebsschließung im Tourismus)
- Betriebsstätten oder Dienstleistungsbetriebe zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts aufgrund der Regelungen der Gesundheitsbehörde nicht betreten werden dürfen
- die Einhaltung der vom Gesundheitsministerium festgelegten Hygienebestimmungen zum Zeitpunkt des Praktikumsantritts nicht gewährleistet werden kann
- mehrfache Bewerbungen um einen Praktikumsplatz erfolglos geblieben sind und somit auf Grund der Corona-Krise kein Praktikumsplatz zur Verfügung steht

Ein gänzlicher Entfall des Pflichtpraktikums hat **keine negativen Auswirkungen** auf die Zulassung zu den abschließenden Prüfungen.

Die Absolvierung eines **verkürzten Pflichtpraktikums** – im Ausmaß von mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer – oder in einer breiter definierten Facheinschlägigkeit sind ebenfalls möglich⁹.

17 Sonderpädagogik

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an Sonderschulen oder in Integrationsklassen unterrichtet werden, gelten analog dieselben Regeln wie für Schülerinnen und Schüler in einer Pflichtschule.

- Es können **schulautonome Lösungen** zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen zum Schulbesuch oder zur Ausnahme vom Schulbesuch vorgesehen werden.
- Grundlage dafür bildet eine unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen erfolgte individuelle, gemeinsame **Risikobewertung**. Für eine allfällige medizinische Beratung der Schule ist **die (Schul-)Ärztin/der (Schul-)Arzt** vorgesehen.
- In jedem Fall ist sicherzustellen, dass dem **Bildungsbedarf** der Kinder/Jugendlichen Rechnung getragen wird und auch pädagogische Aufgabenstellungen bereitgestellt werden, die von zu Hause aus bearbeitet werden können.
- Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die **Bestimmungen des Hygienehandbuchs** nach bestem Wissen und Gewissen bzw.

⁹ Wesentlich im Zusammenhang mit einer „breiter definierten Facheinschlägigkeit“, die einem „verwandten Tätigkeitsbereich“ zugeordnet werden kann, ist auch der Erwerb von transversalen Kompetenzen. Details zur „breiter definierten Facheinschlägigkeit“ sind dem Schreiben mit GZ 2020-0.246.267 vom 23. April 2020 zu entnehmen.

entsprechend den tatsächlichen Möglichkeiten anzuwenden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird nicht immer möglich sein, und auch der empfohlene Abstand wird nicht immer eingehalten werden können.

- **Lehr- und Betreuungspersonen** einer gesundheitlich besonders gefährdeten Schüler/innengruppe müssen sich einer **täglichen Selbstkontrolle** unterziehen. Bei Krankheitssymptomen darf keine Betreuung durch die betroffene Lehr- oder Pflegeperson stattfinden. Ebenso müssen Lehr- und Betreuungspersonen zu Hause bleiben, wenn im häuslichen Umfeld ein Atemwegsinfekt besteht.
- Für den **Transport** zur und von der Schule ist – sofern möglich – ein „Einzeltransport“ durch die Eltern und Erziehungsberechtigten zu bevorzugen. Sind mehrere Personen im Fahrzeug (z. B. Kleinbus) gilt die Maskenpflicht. Ist einer Person aus individuell nachvollziehbaren Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich, soll jedenfalls ein Einzeltransport erfolgen.
- Wenn im Umgang mit Schülerinnen und Schülern die geltenden Schutzmaßnahmen nicht ausreichend erscheinen, so sind zusätzliche Maßnahmen vorzusehen (z. B. Tragen von Schutzhandschuhen). Bei **pflegerischen Tätigkeiten mit Körperkontakt** sind Handschuhe und Einmalschürzen zu verwenden und die Hände danach zu desinfizieren.

18 Risikoschüler/innen

Die Schulleitung kann für Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören bzw. für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, ortsungebundenen Unterricht anordnen. Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. einer behördlichen Anordnung über die Quarantäne erforderlich. Die Leistungsfeststellungen können in diesem Fall mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

19 Freiwillige Radfahrprüfung

Die freiwillige Radfahrprüfung wird von dem Verbot von Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen ausgenommen. Die Organisation geschieht wie bisher in Absprache mit der Exekutive, gegebenenfalls mit der Bildungsdirektion. Für die Ablegung der Prüfung darf auf die Richtlinie verwiesen werden: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2016_24.html.

Folgende Hygienemaßnahmen sind bei der Prüfung zu beachten:

- Für die praktische Prüfung wird die halbe Klasse nochmals auf zwei oder mehrere **Gruppen** aufgeteilt und zeitlich gestaffelt.

- Im **Wartebereich** (vor und nach der praktischen Prüfung) müssen die Schüler/innen, Pädagoginnen bzw. Pädagogen und Begleitpersonen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Auf den Mindestabstand von 1 Meter ist jedenfalls zu achten.
- Während der praktischen Prüfung kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, da die einzuhaltenden Sicherheitsabstände groß genug sind.
- Sofern bei der Prüfung nicht das eigene Fahrrad verwendet wird, ist das Fahrrad – insbesondere **Lenker, Griffe und Sattel** – vor Antritt jeder Prüfungsfahrt zu **desinfizieren**.

20 Umgang mit Verdachts- und Erkrankungsfällen an Schulen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Vorgehensweise im Fall von Verdachts- und Erkrankungsfällen **an einer Schule** in zwei Szenarien festgelegt und unter www.bmbwf.gv.at/hygiene publiziert:

Szenario A) Die betroffene Person ist in der Schule anwesend

Szenario B) Die betroffene Person ist nicht in der Schule anwesend

Die in diesen beiden Szenarien festgehaltenen Vorgehensweisen sind im konkreten Fall anzuwenden.